



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Fachgruppe Legislativ- und Verfassungsdienst

per Email: begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 26. Juli 2018

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz (im Rahmen des 2. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetzes 2018) geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf.

1. Vorgaben der CRPD

Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**CRPD**) im Jahr **2008 ratifiziert** (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105).

Damit hat sich die Republik Österreich unter anderem verpflichtet,

- den **vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten** (Art. 1);
- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (Art 4 Abs. 1 a);
- Handlungen und Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen in Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (Art. 4 Abs. 1 d);
- alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen (Art. 4 Abs. 1 e);
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens mit den Menschen mit Behinderungen und sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3);
- geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten **Zugang zu Gebäuden, Straßen, sowie anderen Einrichtungen in Gebäuden und im Freien** zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 1);



- Menschen mit Behinderungen **persönliche Mobilität** in der Art und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und **zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen** (Art. 20 a);
- Menschen mit Behinderungen den Zugang zu hochwertigen **Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Assistenz sowie Mittelspersonen zu erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Preisen** (Art. 20 a);
- Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, **Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten** anzubieten (Art. 20 c) und
- die **Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** durch alle geeigneten Maßnahmen sicherzustellen (Art. 30).

Art. 1 zweiter Satz der CRPD lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die **langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

2. Empfehlung

Der Klagsverband empfiehlt daher, den Entwurf zu überarbeiten und sicherzustellen,

- **dass alle Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen sowie mit Beeinträchtigungen der Sinnesfunktionen gleichberechtigten Zugang zu Veranstaltungen haben, und**
- **dass die Bewilligung von Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 nur nach einer Prüfung der Barrierefreiheit erfolgt.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Salzburg zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär